



Fischereibestimmungen für Tagesfischereierlaubnis

am Unterschleißheimer See

Fangbegrenzungen, Schonmaße und Schonzeiten

Fischart	Fangbegrenzung	Schonmaß	Schonzeiten
Regenbogenforelle	Insgesamt max. 3	26	15.12. - 15.03.
Bachforelle		26	01.10. - 15.03.
Bachsaibling		---	
Seeforelle	1	60	
Karpfen	2	40	-----
Schleie	2	30	01.05. – 30.06.
Hecht	1	50	15.02. – 30.04.
Zander			01.12. – 31.05.
Aal	Unbeschränkt	50	-----
Weißfische	Unbeschränkt	---	-----
Grasfisch	1	80	-----

Täglich dürfen maximal 3 Gutfische gefangen werden, jedoch unter Einhaltung des täglichen Fanglimits der Fischart. Als Gutfische zählen vereinsintern alle Fischarten gemäß oben aufgeführter Tabelle. Beim Erreichen des Tageslimits ist das vorsätzliche Fischen auf diese Fischart einzustellen!

Das Angeljahr gilt vom 01.06. bis 30.09.

Für nicht aufgeführte Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße.

Gefangene Fische sind vor erneutem Weiterangeln sofort unter Angabe der Länge einzutragen!

Der Tageserlaubnisschein gilt nur in Verbindung mit einem gültigen staatlichen Fischereischein. Es wird ausdrücklich auf die unbedingte Einhaltung der u. a. Fischereibestimmungen hingewiesen. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Entzug der Fischereierlaubnis zur Folge!

Die Nichtbeachtung gültiger Gesetze oder der vereinsinternen Fischereibestimmungen haben den sofortigen Einzug der Erlaubnis ohne Kostenrückerstattung zur Folge und kann zur Sperre für den zukünftigen Erwerb von Fangkarten führen.



Fischereibestimmungen des Fischereiverein Unterschleißheim e.V.

Gesetzliche Bestimmungen

1. Es gelten das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG), die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) sowie die Bezirksfischereiverordnung Oberbayern in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ergänzend hierzu sind die vereinsinternen Vorschriften für jeden Angler bindend.
2. Für die einzelnen Fischarten sind gesetzliche Schonzeiten und Mindestmaße festgelegt. Ergänzend hierzu sind auch die vereinsinternen Schonzeiten und Schonmaße zwingend zu beachten! Das gezielte Fischen auf einzelne Fischarten während ihrer Schonzeit ist verboten. Die zufällig während der Schonzeit oder als untermäßig gefangenen Fische sind schonend in das Wasser zurückzusetzen.

Vereinsvorschriften

1. Die an den Vereinsgewässern ausgewiesenen Biotope samt deren vorgelagerten Flachwasserzonen stehen unter dem besonderen Schutz unseres Vereines. Das Betreten dieser und das Angeln von dort aus ist **strengstens verboten!**
2. Am Unterschleißheimer See ist auf Badegäste Rücksicht zu nehmen. Das Gelände der Wasserwacht mit deren Steganlage ist für die Fischerei gesperrt.
3. Jeder Fischereiberechtigte ist vor Beginn der Angeltätigkeit verpflichtet, sich über aktuelle Hinweise (Besatz, fischereirechtliche Änderungen, etc.) am Schaukasten des Klausen-Parkplatzes zu informieren.
4. Jeder Angler hat Maßband, Kescher, Lösezange, Betäuber und Messer mitzuführen und zu verwenden.
5. Jeder angeeignete Fisch ist sofort in die Fangliste einzutragen, bevor die Angel wieder ausgeworfen wird.
6. Für Erwachsene ist das Angeln am Unterschleißheimer See mit insgesamt zwei Handangeln, mit je einer Anbissstelle vom Ufer aus erlaubt. Dabei ist maximal eine Raubfischangel (Köderfisch oder Fischfetzen) gestattet. Beim Fischen mit Spinn- oder Fliegenrute ist generell nur eine Handangel erlaubt.
7. Jungfischer unter 18 Jahre dürfen nur mit einer Handangel und nur in Begleitung einer erwachsenen, fischereiberechtigten (staatl. Fischereischein und gültige Fangkarte) Person die Fischerei ausüben. Ausnahme: Jungfischer ab 14 Jahre mit staatlichem Fischereischein.
8. Für das sogenannte Schnupperfischen gelten die gesetzlichen Regelungen (siehe öffentliche Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums).
9. Zwischen den einzelnen Angelplätzen ist ein Mindestabstand von 20 Metern einzuhalten. Die Angeln müssen ständig beaufsichtigt werden. **Ausnahme:** Aufsichtspersonen von Jungfischern
10. Das Fliegen- und Spinnfischen mit Watstiefeln gilt als Uferfischen.
11. Mehrfachhaken (z.B. Zwillingshaken, Drillinge) dürfen nur beim Spinnfischen mit Kunstködern (Blinker, Wobbler usw.) sowie beim Angeln mit toten Köderfischen in der köderüblichen Größe verwendet werden.
12. Jeder Angler angelt im Rahmen seines Tageslimits nur für sich allein. Über das Tageslimit hinausgehende zufällige Mehrfänge für einzelne Fischarten sind zurückzusetzen und dürfen anderen Anglern - auch bei Eintrag in deren Fangliste - nicht übereignet werden.
13. Fische müssen nach dem Anlanden (nur mit Kescher!) schonend und waidgerecht getötet werden. Das Hältern und Ausnehmen der Fische am Gewässer ist verboten. **Ausnahme:** Köderfische dürfen bis zur Weiterverwendung gehältert werden.
14. Untermäßige oder über das Tageslimit hinausgehende Fische sind schonend in das Wasser zurückzusetzen. Ist dies nicht ohne Verletzung des Fisches möglich, so ist das Vorfach kurz vor dem Maul abzuschneiden und der Fisch behutsam zurückzusetzen. Nicht mehr lebensfähige Fische sind dem Gewässer zu entnehmen, in die Fangliste einzutragen und zählen zum Tagesfanglimit.
15. Das sogenannte „Catch & Release“ ist verboten!!!
16. Das Anfüttern an allen Vereinsgewässern ist verboten. Futterspirale/Futterkorb ist gestattet.
17. Der Verkauf von Fischen aus den Vereinsgewässern ist verboten.
18. Als Wetterschutz dürfen ausschließlich Schirmzelte ohne Boden verwendet werden.
19. Das Fischen mit Teig die auf künstlicher/chemischer Basis hergestellt wurden (die sogenannten Schwimmteige, Forellenteige o.ä. wie z.B. Berkley Power-Bait, egal ob mit oder ohne Glitzeranteil, egal ob mit oder ohne Duftstoffe) sind an allen Vereinsgewässern verboten. Eigens auf natürlicher/biologischer Basis hergestellte Teige (z.B. Karpfenteig aus Semmelbrösel und Vanillezucker, jedoch ohne Glitzeranteil) sind erlaubt.

Jede Haftung des Fischereivereins Unterschleißheim e.V. für Unfälle, die sich bei der Ausübung der Fischerei ereignen, wird ausgeschlossen. Besondere Vorkommnisse an den Vereinsgewässern (Verstöße durch Mitglieder und Gastfischer, kranke und tote Fische usw.) sind der Vorstandschaft zu melden.

Die Nichtbeachtung von Bestimmungen haben den sofortigen Einzug der Erlaubnis ohne Kostenrückerstattung zur Folge.

Unterschleißheim, Mai 2026

gez. die Vorstandschaft

Hiermit verlieren alle Fischereibestimmungen älteren Datums Ihre Gültigkeit!!!